

Geschäftsführung:
Fachbereich 4 Planen und Bauen

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt

am 06.03.2019

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz:

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn WeißCDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Jürgen Appelt 90/Die Grünen	Bündnis	
Ratsfrau Michaela Dötsch	CDU	
Ratsherr Jan Eggermann	SPD	
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	bis 19:13 Uhr
Ratsfrau Dr. Antje Heider	CDU	
Ratsherr Daniel Kahler	CDU	
Ratsherr Steffen Kriegel	SPD	
Ratsherr Michael Meyer	CDU	Vertreter für Ratsherrn Björn Schöttler
Ratsherr René Pickard	CDU	Vertreter für Ratsherrn Oliver Fröhling ab 19:13 Uhr bis 19:25 Uhr
Ratsherr Philipp Siewert	SPD	
Ratsherr Michael Thielicke	SPD	
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper	DIE LINKE.	
Ratsfrau Barbara Tümsmeyer	SPD	
Ratsherr Jens Voß	SPD	bis 19:40 Uhr
Ratsherr Michael Wülfrath	FDP	
Herr Dominik Hass	SPD	
Herr Jochen Kliebisch /Die Grünen	Bündnis 90	
Herr Harald Metzger	SPD	
Herr Ralf Tofote Lüdenscheid	Alternative für	

Beratende Mitglieder Integrationsrat

Frau Sandra Manß
Liste der SPD

Internationale

Verwaltung:

Herr Martin Bärwolf

Herr Hans Jürgen Badziura
Herr Georg Thomys
Herr Christian Vöcks
Herr Marcus Müller

Schriftführung:

Frau Birgit Stoltefaut-Voß

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Björn Schöttler

CDU

Beginn: 18:47 Uhr

Ende: 19:56 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Vorsitzender Weiß begrüßt die Öffentlichkeit und bittet um Wortmeldung.

Auf Nachfrage eines Anwohners zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der geplanten Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets Rosmart führt Herr Bärwolf aus, dass zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie weitere Gutachten beauftragt würden. Diese würden nicht nur den ersten Bauabschnitt, sondern das gesamte Gebiet von ca. 30 ha beinhalten. Die Beauftragung der notwendigen Gutachten sowie deren Prüfung und Abwägung würden einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Anspruch nehmen. In den Abstimmungsprozess müssten auch weitere Behörden eingebunden werden. Die Finanzierung der Gutachten erfolge durch die beteiligten Städte. Entscheidende Beschlüsse seien erst nach der Kommunalwahl 2020 von den jeweils neuen Räten der beteiligten Städte zu erwarten. Die offiziellen Beteiligungsschritte könnten im Verfahren auch erst nach Beurteilung aller gutachterlichen Erkenntnisse erfolgen. Dennoch würden alle drei Städte bereits nach den Osterferien eine Informationsveranstaltung für die Bürger anbieten, um den aktuellen Sachstand auch offiziell mitzuteilen.

Auf Nachfrage einer Anwohnerin erläutert Herr Bärwolf, dass das Gewerbeflächendefizit in Lüdenscheid sehr groß sei. Eine Änderung des derzeitigen Regionalplanes sei im Herbst 2018 angestrebt worden. Diese habe sich jedoch zerschlagen, da eine Einigung mit der Gemeinde Schalksmühle kurzfristig nicht möglich gewesen sei. Im ersten Bauabschnitt der Erweiterung des Gewerbegebietes Rosmart würde nun ein Drittel der Gesamterweiterungsfläche von 30 ha entwickelt. Die Bezirksregierung müsse die geplanten Änderungen der Flächennutzungspläne der Städte Altena und Lüdenscheid genehmigen. Mit dieser Teilfläche werde die Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens zunächst getestet. Wie groß die Nachfrage tatsächlich sei, bleibe abzuwarten. Ein sorgsamer Umgang mit der Fläche erfolge in jedem Fall.

Ein weiterer Anwohner fragt an, ob der entstehende Wertverlust der Grundstücke sowie die Mindestabstände zum Schutz der Anwohner vor Lärm- und Verkehrsbelastung bedacht worden seien.

Herr Bärwolf antwortet, dass nach Planungsrecht eine Entschädigungszahlung erst erfolge, wenn der Wertverlust erheblich sei. Sämtliche Immissionen sowie der Eingriff in das Landschaftsbild würden vorab geprüft. Die zum Schutz der Anwohner erforderlichen Abstände seien im Abstandserlass NRW geregelt und würden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren müssten die Festlegungen ebenfalls berücksichtigt werden. Insoweit werde davon ausgegangen, dass eine wesentliche Wertminderung der angrenzenden Grundstücke ausgeschossen werden könne.

Ein Anwohner der Höhenstraße fragt an, wann der Ausbau der Höhenstraße erfolge. Die derzeit vorhandene Verkehrsanbindung des Gewerbeparks Rosmart halte er für zu dürftig, was die zahlreichen Staus bestätigten. Zudem sei der Zustand der Straße schlecht.

Herr Bärwolf antwortet, dass zur Erweiterung des Gewerbeparks die Erstellung eines aktuellen Verkehrsgutachtens erforderlich sei. Erst danach könnten Vergleiche mit den im Erstgutachten festgestellten Prognosen erfolgen. Aus den Ergebnissen des Abgleichs würden die erforderlichen Baumaßnahmen entwickelt. Er merkt an, dass diese Detailfragen derzeit noch nicht zu beantworten seien, es hierzu in jedem Fall gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungen mit den Ergebnissen der Untersuchungen gebe.

Ein Anwohner fragt an, welche alten Flächen bzw. Industriebrachen aktiviert würden und ob es darüber ein Kataster gebe. Darüber hinaus fragt er, ob die für Planung und Umsetzung entstehenden Kosten später von den sich ansiedelnden Firmen erstattet würden.

Herr Bärwolf führt aus, dass ein Brachflächenkataster bestehe, dieses aber aufgrund der Datenschutzvorschriften nicht veröffentlicht werden könne. Interessenten könnten sich direkt an den Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften wenden. Dort erhielten sie – sofern die Eigentümer vorab ihre Zustimmung gegeben hätten – entsprechende Kontaktdaten. Der Gutachter habe in seiner Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Gewerbegebietes Rosmart die entstehenden Kosten lediglich geschätzt. Sollten die Kosten zu stark ansteigen, werde noch einmal überlegt, ob dieser Bereich sich tatsächlich für eine Gewerbegebietsnutzung eigne. Die für die Erschließung des bestehenden Gewerbeparks entstandenen Kosten könnten keinesfalls als Berechnungsgrundlage für die Erschließung des jetzt geplanten Gebiets dienen. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass die vorhandenen Brachflächen das große Gewerbeflächendefizit Lüdenscheids nicht decken könnten.

Ein Bürger der Stadt Werdohl fragt, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes für Lüdenscheid Auswirkungen für die gesamte Erweiterungsfläche habe.

Herr Bärwolf antwortet, dass durch den ersten Bauabschnitt lediglich die Städte Lüdenscheid und Altena betroffen seien. Die Stadt Altena strebe ebenfalls einen Einleitungsbeschluss zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes noch im März 2019 an. Die erste Informationsveranstaltung sei jedoch gemeinschaftlich mit allen drei Städten nach den Osterferien vorgesehen. Sämtliche erforderliche Untersuchungen würden für das Gesamtgebiet vorgenommen und die entstehenden Kosten teilten sich die drei Städte. Auf die Nachfrage, was vorgesehen sei, wenn alle Erweiterungsflächen ausgefüllt seien, antwortet Herr Bärwolf, dass insgesamt angestrebt werde, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Dieses sei beispielsweise durch Errichtung flächensparender Stellplatzanlagen, z.B. auf mehreren Ebenen denkbar. Derzeit sei es nicht das vordringliche Ziel, Neuansiedelungen von Firmen anzustreben, sondern die vorhanden Firmen aus der Region hier zu halten.

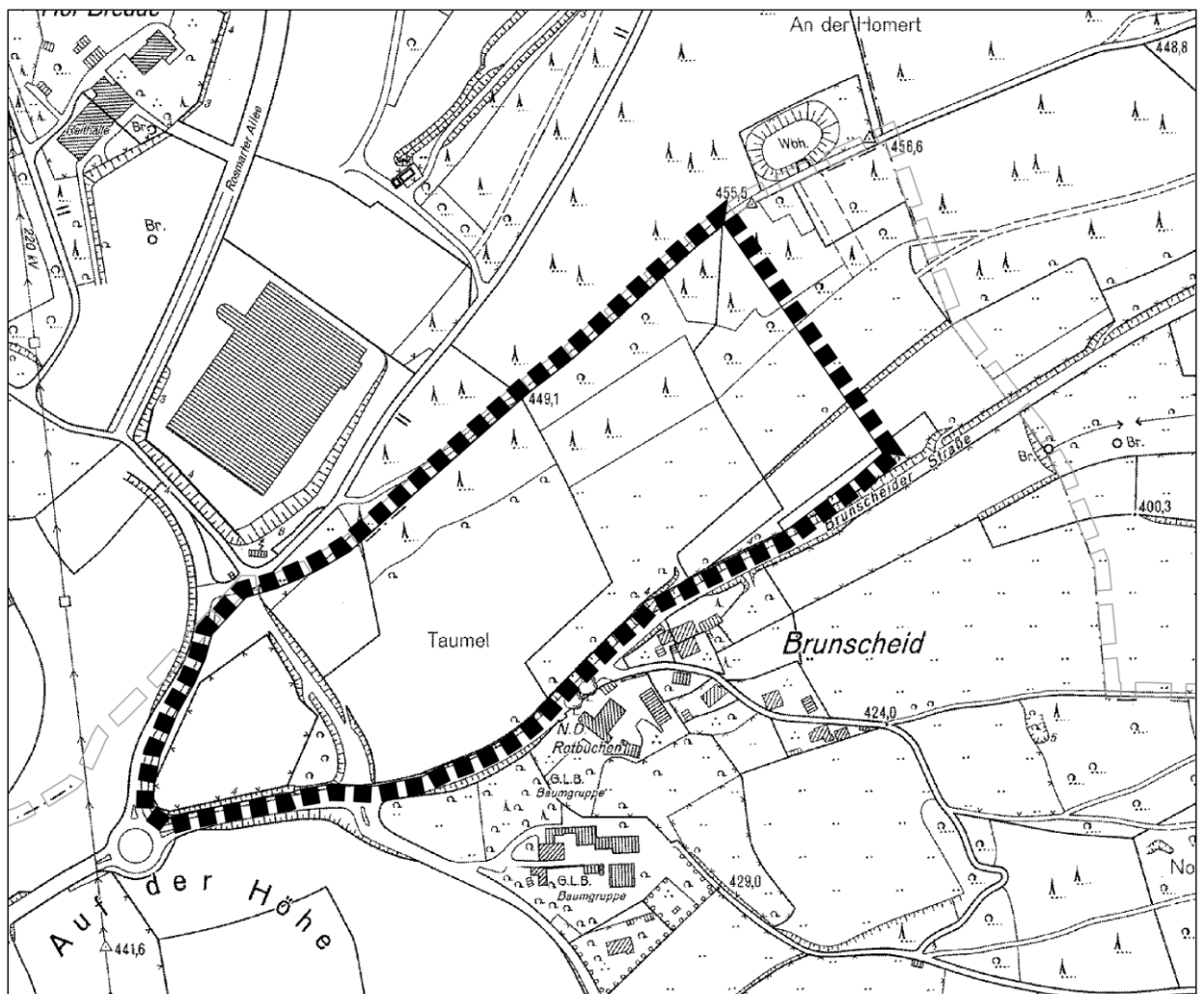
Vorsitzender Weiß bedankt sich für das rege Interesse. Er gibt abschließend zu Bedenken, dass bei der Entwicklung von Gewerbegebieten immer die verschiedensten Interessen abzuwägen und auszugleichen seien. Die Bürger könnten aber sicher sein, dass die Stadt Lüdenscheid verantwortungsvoll mit dieser Aufgabe umgehe.

2. **Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes Rosmart und Aufstellungsbeschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes**
Vorlage: 034/2019

Nach kurzer Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid mit Stimmenmehrheit bei drei Gegenstimmen folgenden

Beschluss:

1. Die Stadt Lüdenscheid beteiligt sich an der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „Südlich Gewerbepark Rosmart“. Grundsätzlich wird die Entwicklung des Gesamtgebietes gem. Anlage 1 angestrebt, wobei eine Aufteilung in Bauabschnitten vorgesehen ist. Zunächst soll nur der Bauabschnitt 1 gem. Anlage 2 entwickelt werden.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches soll die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das nachfolgend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



3. Die Verwaltung wird beauftragt die Vergabe für die für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Untersuchungen und Gutachten vorzubereiten. Die Untersuchungen und Gutachten sollen sich dabei auf das gesamte Plangebiet (Anlage 1) beziehen. Die Beauftragung soll durch die Stadt Lüdenscheid erfolgen, die Kosten werden von allen drei Städten gemeinsam getragen.
4. Es ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine interkommunale frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	./.

3. Bebauungsplan Nr. 729 "Mittlere Lennestraße", 1. Änderung sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes; Auslegungsbeschlüsse Vorlage: 008/2019

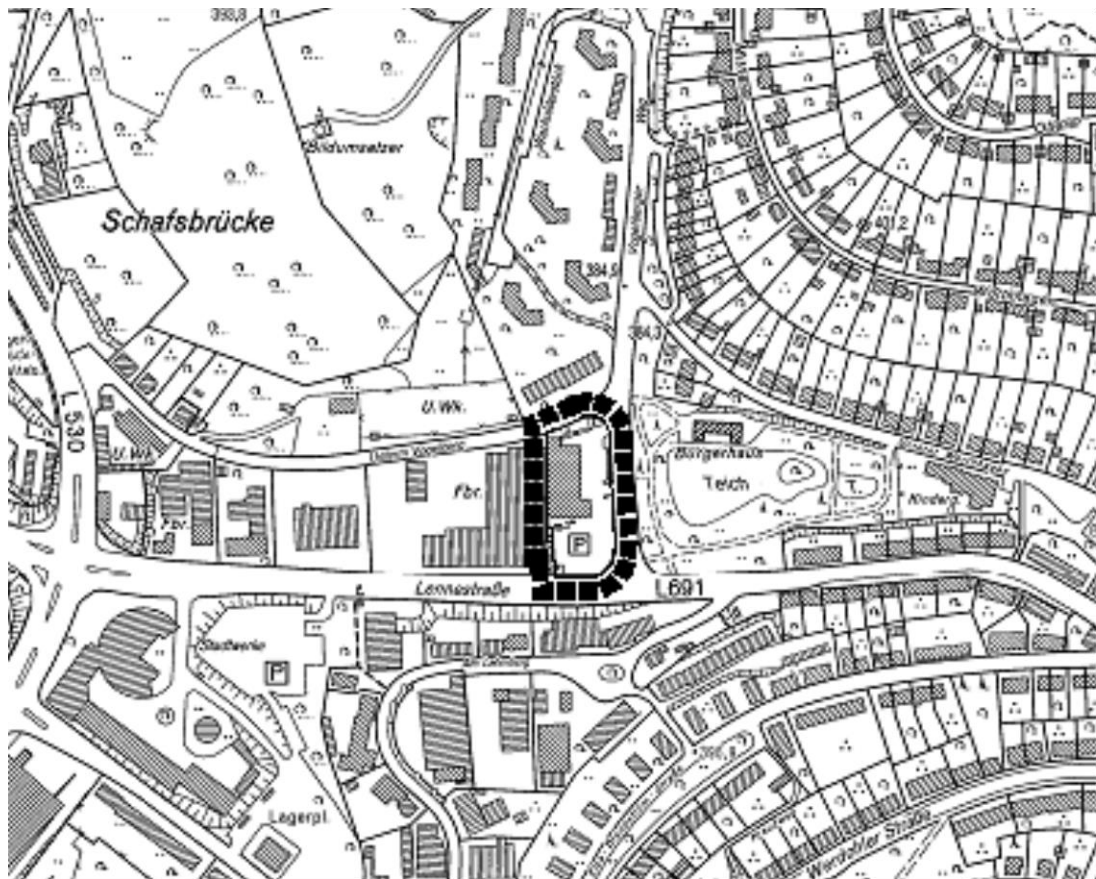
Ratsherr Eggermann schlägt eine Abstimmung nach Vorlage vor.

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) ist der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.
- II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 729 „Mittlere Lennestraße“, 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Das Planänderungsgebiet im Bereich der Kreuzung Lennestraße/Vogelberger Weg ist nachfolgend skizziert:



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: ./.
Enthaltungen: ./.

- 4. Bebauungsplan Nr. 833 "Waldfriedhof Loh"; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 009/2019**
-

Ratsherr Eggermann schlägt eine Abstimmung nach Vorlage vor.

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 03.07.2017

Im Rahmen der Bürgeranhörung weist eine Bürgerin darauf hin, dass das geplante Krematorium nach der Erweiterung sehr groß bemessen sei. Es wird die Frage nach der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Stadt Lüdenscheid für den Betrieb des Krematoriums an Stelle der Feuerbestattung Sauerland GmbH (FBS) gestellt.

Ein weiterer Hinweis aus der Bürgerschaft bezieht sich auf die Verkehrs- und Parksituation in der Werkshagener Straße. Die aktuelle Parksituation sei sehr unbefriedigend, da die vorhandenen Parkplätze im Straßenverlauf nur unzureichend genutzt würden. Stattdessen würden die Friedhofsbesucher und Trauergäste häufig die Wendeanlage zaparken. Es wird ein absolutes Halteverbot im Bereich der Wendeanlage angeregt.

Stellungnahme:

Die geplante Erweiterung des Krematoriums um ein dritte Ofenlinie lässt sich im Bestandsgebäude nicht mehr unterbringen. Daher ist für die Betriebserweiterung zwingend ein zusätzlicher Anbau notwendig. In einem zweiten Erweiterungsgebäude soll ein Kolumbarium eingerichtet werden, um der gestiegenen Nachfrage nach dieser Bestattungsart in Lüdenscheid nachkommen zu können. Als dritte Baumaßnahme ist der Neubau eines Mehrzweckraumes geplant, der von Angehörigen für eine gemeinsame Kaffeetafel nach einer Trauerfeier oder einer Beisetzung genutzt werden kann. Auch hierfür besteht eine große Nachfrage.

Aus städtischer Sicht sind die einzelnen Neubauten nicht überdimensioniert. Da sie in einer Reihe als zusammenhängendes Gebäude geplant sind, ergibt sich eine Gesamtgebäuelänge von rund 94 m (31,4 m vorhandenes Krematorium / 62,6 m Neubauten). Diese Länge ist allerdings den einzelnen, unterschiedlichen Nutzungen und den geplanten Grundrissen geschuldet.

Die Stadt Lüdenscheid wird die Grundstücksverhältnisse durch eine Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages regeln. Die Stadt Lüdenscheid ist über ihren Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb als Betreiber des Waldriedhofs Loh vertraglich an den Einnahmen für die Einäscherungen im Krematorium beteiligt. Der geplante Mehrzweckraum soll durch die FBS bewirtschaftet werden. Ob der STL das Kolumbarium bewirtschaften wird, wird derzeit noch geprüft.

Der Bürgerhinweis auf die unzureichende Parksituation im Wendebereich der Werkshagener Straße liegt dem zuständigen Fachdienst für Verkehrsplanung und Verkehrslenkung vor. Eine Neuregelung/Beschilderung der Parkraumsituation wird dort geprüft. Nach Auskunft des städtischen Fachdienstes Bauordnung werden im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben Regelungen und Bindungen für notwendige Stellplätze nach § 49 der Landesbauordnung NRW erforderlich, die sich auf die vorhandenen Stellplätze im Straßenverlauf der ungewidmeten Werkshagener Straße auswirken werden (Beschilderung, genaue Zuordnung).

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann daher nur teilweise gefolgt werden.

2. ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG Lüdenscheid, Schreiben vom 04.06.2018

Die ENERVIE hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Versorgungsbetrieb benötigt bezüglich der Erweiterung des Krematoriums um eine dritte Ofenlinie rechtzeitig Leitungsangaben, um prüfen zu können, ob die angeforderten Kapazitäten über die vorhandene Gasleitung bezogen werden können. Die Möglichkeit einer Leistungserhöhung in Bezug auf die zukünftig zu errichtende Tierbestattungsanlage müsse zu gegebener Zeit geprüft werden.

Stellungnahme:

Das planende Architekturbüro der Feuerbestattung Sauerland GmbH (FBS) wird sich im Rahmen der Detailplanung für den Bauantrag mit ENERVIE in Verbindung setzen und die Gasversorgung der Erweiterung des Krematoriums fachlich abstimmen. Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb wird sich ebenfalls frühzeitig mit ENERVIE in Verbindung setzen, um die erforderliche Versorgung des geplanten Tierfriedhofs abzustimmen.

Den Anregungen und Hinweisen von ENERVIE kann gefolgt werden.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen, Schreiben vom 05.06.2018

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der geplanten Erweiterung innerhalb der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG lägen. Falls dadurch der künftige Ausbau der Bundesautobahn A 45 in diesem Bereich beeinträchtigt würde, haben dann möglicherweise erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Investors bzw. der Stadt Lüdenscheid zu erfolgen.

Stellungnahme:

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ragt im südlichen Bereich aufgrund des rechtwinkligen Zuschnittes mit einer dreieckigen Teilfläche in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes hinein, die sich in einer Parallele zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 45 ergibt. Die Stadt Lüdenscheid hat im Vorfeld der Planung diesen geringfügigen Eingriff in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm) fachlich abgestimmt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat der städtischen Planung im vorliegenden Fall zugestimmt und hat gegen die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche keine fachlichen Bedenken vorgetragen.

Dem Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen kann gefolgt werden.

4. Märkischer Kreis, Schreiben vom 04.06.2018 und vom 31.01.2019

Hinsichtlich der Neuanlage des Tierfriedhofs bringt die Untere Wasserbehörde die nachfolgenden Bedenken vor. Es sei eine gutachterliche Äußerung der Unteren Gesundheitsbehörde erforderlich. Dieser Stellungnahme müsse eine Einschätzung der Unteren Wasserbehörde und das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen zu Grunde liegen. Das Gutachten des GD NRW liege bislang nicht vor, daher könne keine Stellungnahme abgegeben werden.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung des Krematoriums finden sich unter dem „Schutzgut Wasser“ fehlerhafte Aussagen im Umweltbericht. Für die Veränderung von Abwasserbehandlungs- und Abwassereinleitungsanlagen und für die Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigung seien wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes stehen dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird um eine erneute Beteiligung gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Ofenlinie die Anforderungen der 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – einzuhalten bzw. zu erfüllen seien.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat der Märkische Kreis mit Schreiben vom 31.01.2019 aus Sicht des Fachdienstes Gesundheitsschutz und Umweltmedizin gegen die Erweiterung des Krematoriums und gegen die geplante Vergrößerung des Ruheforstes keine Bedenken. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und der häuslichen Schmutzwasserbeseitigung hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises die Wasserrechte entsprechend § 8 WHG erteilt.

Hinsichtlich des Tierfriedhofs seien die Inhalte und Vorgaben des Gutachtens des Geologischen Dienstes NRW vom 14.09.2018 zu beachten und anzuwenden.

Stellungnahme:

Für die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und die parallel durchgeführt erneute Behördenbeteiligung wurden im Umweltbericht die Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung unter dem „Schutzgut Wasser“ korrigiert. Für die häusliche Schmutzwasserbeseitigung existiert im Plangebiet kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Schmutzwasserbeseitigung des Krematoriums erfolgt vor Ort über eine Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung. Im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens wird der städtische Fachdienst Bauordnung die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen für Entwässerungsanlagen einfordern. Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises mitgeteilt, dass die erforderlichen Wasserrechte nach § 8 WHG zwischenzeitlich erteilt wurden.

Der städtische Fachdienst Bauordnung wird die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises im Baugenehmigungsverfahren mit den konkreten Bauvorlagen beteiligen und um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Einhaltung der Anforderungen an die 27. BImSchV kann dann im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, Maßnahmen des Immissionsschutzes können dann über Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung definiert werden.

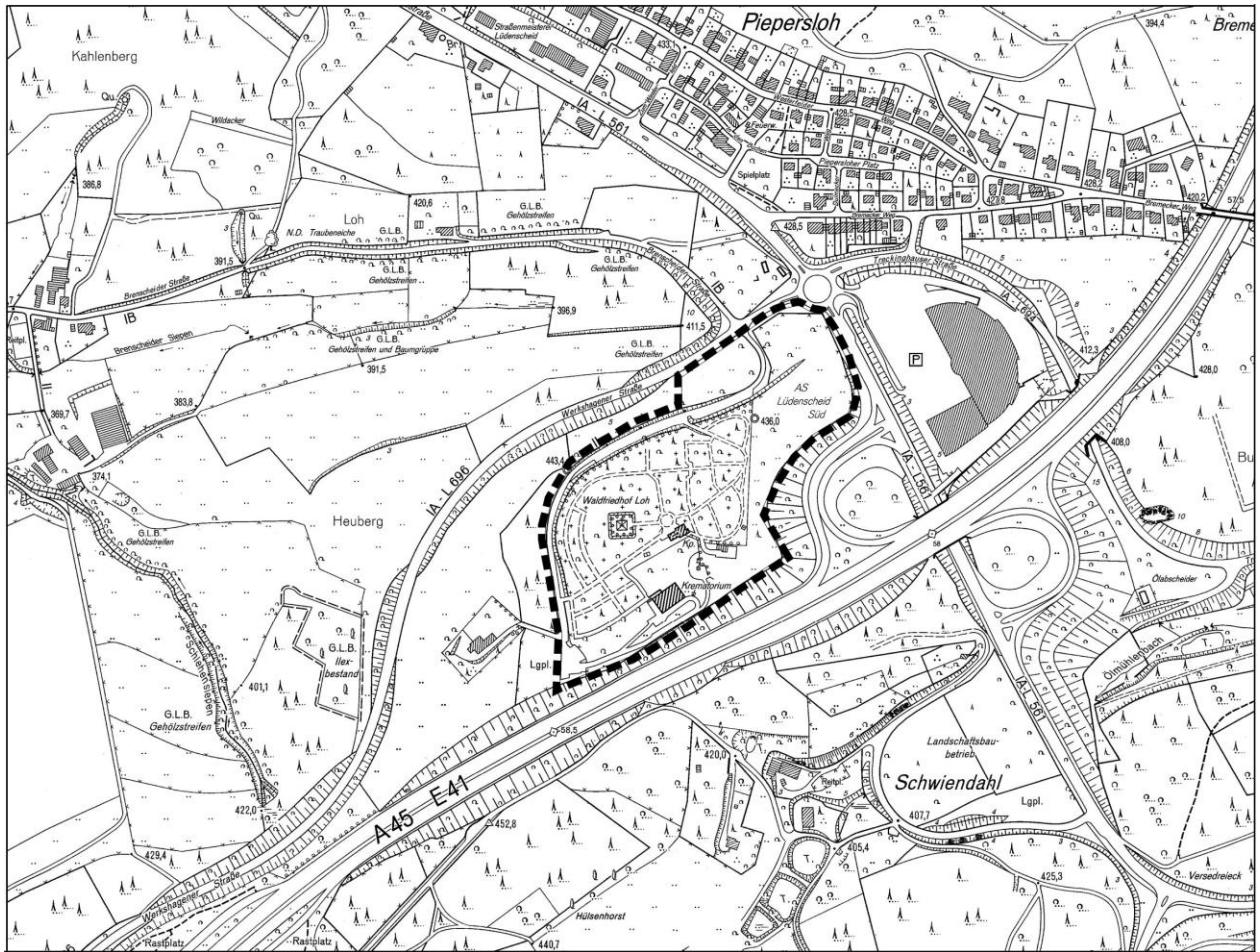
Im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens für den geplanten Tierfriedhof wird der städtische Fachdienst Bauordnung die Untere Gesundheitsbehörde beteiligen und eine fachliche Stellungnahme einholen. Für das Baugenehmigungsverfahren sind die Inhalte, Vorgaben und Hinweise des Geologischen Dienstes NRW (Gutachten vom 14.09.2018) maßgeblich und sind vom Bauantragsteller zu beachten. Der geplante Tierfriedhof wird vom Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb der Stadt Lüdenscheid – STL – in Betrieb genommen. Das geologisch-bodenkundliche Gutachten des Geologischen Dienstes NRW hat STL beauftragt und liegt STL zur Beachtung vor.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Das Bebauungsplangebiet im Bereich des Waldfriedhofs Loh an der Werkhagener Straße ist nachfolgend skizziert:



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

5. Antrag der im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Fraktionen zur "Anforderung des Mobilen Baukulturbeirats für Westfalen"

Ratsfrau Dr. Heider weist darauf hin, dass die Anforderung des Mobilen Baukulturbeirates für Westfalen keinesfalls eine Vorfestlegung für die Zustimmung zur Ausführung des Projektes Stadtturm in der derzeit vorliegenden Fassung bedeute. Dieses werde auch durch die umfangreiche Anfrage der CDU-Fraktion in der heutigen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt sowie Bau und Verkehr deutlich.

Auf Nachfrage von Vorsitzendem Weiß führt Herr Bärwolf aus, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) eine finanzielle Unterstützung von maximal 1.500,00 € pro Beiratssitzung gewährt. Darüber hinaus würden die Honorare und Reisekosten der Beiratsmitglieder mit einer Quote von 50 % gefördert. Die Honorare seien vorab zu vereinbaren und würden

sich in der Regel pauschal auf einen Halbtagesatz belaufen. Die verbleibenden Kosten für die Stadt Lüdenscheid würden sich voraussichtlich maximal auf einen 5-stelligen Betrag belaufen.

Vorsitzender Weiß bedankt sich für die Ausführungen.

Die Ausschussmitglieder empfehlen ohne Diskussion dem Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Mobilen Baukulturbeirat für Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern, um das von Projektentwickler Roland Rothmann für das Grundstück Wilhelmstraße 2 – 8 vorgestellte Projekt Stadtturm städtebaulich und architektonisch zu beurteilen und daraus resultierende Empfehlungen auszusprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

6. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte

Entfällt

7. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

7.1. Bekanntgaben

7.1.1. Sachstand Grünfläche Kölner Straße/Ecke Talstraße

Vorsitzender Weiß bittet Herrn Badziura um Vortrag.

Herr Badziura erinnert daran, dass die Mitglieder des Ausschusses bereits im Frühjahr 2016 einen Ortstermin zur Grünfläche an der Kölner Straße/Ecke Talstraße wahrgenommen hätten. Seinerzeit sei es von großer Wichtigkeit gewesen, dass der angrenzende Grundstückseigentümer BMW Kaltenbach die Grünfläche zur Erweiterung seiner Ausstellungsfläche hätte erwerben können. Hierzu habe es einige Gespräche zwischen der Verwaltung und dem Kaufinteressenten gegeben. Im Februar 2019 sei nun seitens der Firma schriftlich mitgeteilt worden, dass von der Kaufabsicht komplett Abstand genommen werde.

Die Ausschussmitglieder nehmen Kenntnis.

7.2. Beantwortung von Anfragen

7.2.1. Beantwortung der Anfrage des RH Kahler aus der Sitzung des Ausschusses vom 05.12.2018

Vorsitzender Weiß bittet Herrn Bärwolf um Vortrag.

Herr Bärwolf verliest die in der **Anlage** beigefügte schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Ratsherr Kahler bedankt sich für die Antwort.

7.3. Anfragen

Entfällt

gez. Björn Weiß

Vorsitzender

gez. Stoltefaut-Voß

Schriftführerin